



STELLUNGNAHME BEZÜGLICH SVHC-SCREENING IN ERZEUGNISSEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dieses Schreiben betrifft den von der SGS verfolgten Definitionsansatz eines „Erzeugnisses“ unter REACH im Zusammenhang mit dem analytischen Screening auf SVHC-Kandidatenstoffe und der sich daraus ergebenden Ergebnisauswertung im Kontext von REACH.

Die Verordnung (EG) No. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (nachfolgend als „REACH“ bezeichnet) schreibt vor, dass innerhalb der Lieferkette Informationen zu besonders besorgniserregenden Stoffen (Substances of Very High Concern/SVHC) kommuniziert werden müssen, wenn die Konzentration 0,1 Gewichtsprozent im Erzeugnis oder einer Zubereitung erreicht oder überschreitet. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Internet Homepage der [Europäischen Chemikalienagentur \(ECHA\)](#).

Einige der europäischen Mitgliedsstaaten haben eine abweichende Meinung zu der von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in der entsprechenden Leitlinie dargestellten Erzeugnisdefinition. In diesem Zusammenhang wurde am 8. Juni 2011 von den französischen Behörden eine Stellungnahme in Form einer „Avis“ im offiziellen Amtsblatt der Französischen Republik zur Interpretation eines Erzeugnisses Art. 7(2) REACH (SVHC Notifizierung) und Art. 33 REACH (SVHC Kommunikation) veröffentlicht. Frankreich verfolgt den Ansatz „einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“ und plant diesen auch rechtlich durchzusetzen. Die zuständige französische Behörde verfiert somit eine „engere“ Definitionsauslegung des Erzeugnisses Art. 3(3) REACH als die der ECHA.

Das nachfolgende Beispiel stellt einen Auszug auf der französischen Stellungnahme dar, bei der Komponenten eines fertigen Erzeugnisses als einzelne Erzeugnisse angesehen werden.

Definition eines Erzeugnisses (gemäß Art. 3(3) REACH):

Ein Erzeugnis ist „ein Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche und Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“.

Auslegung der zuständigen französischen Behörde der Erzeugnis-Definition (inoffizielle Übersetzung):

Im Fall eines importierten Gürtels, der aus einem Lederriemen und einer Metallschnalle besteht, werden die folgenden Annahmen zu Grunde gelegt:

1. Ein Stoff der ECHA SVHC-Kandidatenliste, der am 13. Januar 2010 in die Liste aufgenommen wurde, ist in der Metallschnalle in einer Konzentration von bis zu 0,2 Gewichtsprozent enthalten.
2. Dieser Stoff ist nicht im Lederriemen vorhanden. Der Stoff ist somit bezogen auf den vollständigen Gürtel in einer Konzentration von 0,05 Gewichtsprozent enthalten.
3. Die Gesamtmenge an diesem Stoff in allen importierten Metallschnallen beträgt ca. 1.5 t/ Jahr für den EU Importeur.

Der EU Importeur muss:

- Basierend auf der Annahme 1 und im Einklang mit Art. 33 REACH seinen Kunden Information zu der Überschreitung des SVHC Informationsgrenzwertes zu kommen lassen und diesem genügend Information zu kommen lassen, um die sichere Verwendung des Artikels sicher zu stellen, als Minimum aber den Namen des Stoffes/ SVHC.

Diese Aussage wurde basierend auf unseren firmenspezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getätigt, die unter http://www.sgs.com/terms_and_conditions.htm eingesehen werden können. Bitte beachten Sie die in den AGB geregelten Themen Haftungsbegrenzung, Schadensersatzleistung und Gerichtsstandsvereinbarung. Diese Stellungnahme darf nicht auszugsweise und nicht ohne vorherige Zustimmung von SGS reproduziert werden. Die Erläuterungen in diesem Dokument spiegelt unser Verständnis der REACH Verordnung im Bezug auf SVHC und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments wieder. Der interessierte Leser wird auf die Primärquellen verwiesen und/oder darauf sich eine verbindliche Rechtsaussage einzuholen.



- Basierend auf der Annahme 1 und 3 und im Einklang mit Art. 7(2) REACH muss eine SVHC Notifizierung an die ECHA fristgemäß erfolgen.

Die französische Position¹ weicht von der Ausführung in der entsprechenden ECHA Leitlinie, sowie von der Meinung anderer EU Mitgliedsstaaten bzw. der EU Mehrheitsmeinung ab. Der grundsätzliche Ansatz der ECHA² bezieht im Gegensatz zu dem Frankreichs die Erzeugnisdefinition auf das Gesamterzeugnis und bezeichnet somit den vollständigen Gürtel als ein einziges Erzeugnis. Die letzteren Auslegung hätte zur Folge, dass keine Überschreitung der 0,1 w/w% vorläge und daher weder Kommunikation in der Lieferkette oder Notifizierung gefordert wären.

Hierbei ist zu beachten, dass weitere fünf Mitgliedsstaaten den gleichen Standpunkt wie Frankreich vertreten in Hinsicht auf die „engere“ Erzeugnisdefinition. Diese Mitgliedsstaaten sind: Österreich, Belgien³, Dänemark, Deutschland und Schweden. Auch Norwegen folgt dem Verständnis dieser sechs Mitgliedsstaaten. Als eine EU-weit geltende Verordnung ist REACH direkt in allen Mitgliedsstaaten anwendbar. Allerdings ist zu erwarten, dass auf Grund der uneinheitlichen Definitionsauslegung unterschiedliche Marktüberwachungsstrategien von den Mitgliedsstaaten angewandt werden. Derzeit sind die sich daraus möglicherweise ergebenden rechtlichen Konsequenzen unklar und könnten zum Gegenstand von Rechtsfällen werden.

Als unabhängiger Dritter folgt SGS der Auslegung der behördlichen Interpretation des rechtlichen Gesetzesrahmens. In dem beschriebenen Fall übernimmt SGS den Standpunkt der ECHA, sowie die Mehrheitsmeinung der EU-Mitgliedsstaaten bei der Bearbeitung von SVHC Dienstleistungen; sofern nicht anderweitig angezeigt. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme nicht den Charakter einer rechtsverbindlichen Empfehlung hat und SGS keine Einflussnahme auf die eigentliche Auslegung von Art. 3(3) REACH hat.

Ihr Kontakt:

E-Mail: de.reach@sgs.com

t: +49 (0)30 - 847 18 271

Datum dieser Stellungnahme: 28. Juni 2011

¹ [Stellungnahme Frankreich](#)

² [ECHA Standpunkt](#)

³ [Interpretation Belgien](#)

Diese Aussage wurde basierend auf unseren firmenspezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getätigt Bitte beachten Sie die Haftungsbegrenzung, Schadensersatzleistungen und gerichtlichen Angelegenheiten in den AGB geregelt werden. Diese Stellungnahme darf nicht in Teilen ohne Einwilligung von SGS reproduziert werden. Die Erläuterungen in diesem Dokument spiegelt unser Verständnis der REACH Verordnung im Bezug auf SVHC und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder. Der interessierte Leser wird auf die Primärquellen verwiesen und/oder darauf sich eine verbindliche Rechtsaussage einzuholen.

Diese Aussage wurde basierend auf unseren firmenspezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getätigt, die unter http://www.sgs.com/terms_and_conditions.htm eingesehen werden können. Bitte beachten Sie die in den AGB geregelten Themen Haftungsbegrenzung, Schadensersatzleistung und Gerichtsstandsvereinbarung. Diese Stellungnahme darf nicht auszugsweise und nicht ohne vorherige Zustimmung von SGS reproduziert werden. Die Erläuterungen in diesem Dokument spiegelt unser Verständnis der REACH Verordnung im Bezug auf SVHC und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments wieder. Der interessierte Leser wird auf die Primärquellen verwiesen und/oder darauf sich eine verbindliche Rechtsaussage einzuholen.